

LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNGSAUFSICHT NEU: DER ZAHNLOSE TIGER

„Seit der Affäre um [...] die gestohlenen Kundendaten der LGT-Bank [...] hat Liechtenstein eine Vorwärtsstrategie eingeschlagen, mit der das Land den Ruf der nicht kooperativen Steueroase loswerden und drohende Sanktionen abwenden will“, schrieben NZZ und Spiegel unisono am 12. März 2009. Als Bestandteil einer solchen politischen Offensive wurde kurz darauf Art 552 § 21 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in Kraft gesetzt, der als neue und äußerst effiziente Prüfbefugnis über Stiftungen präsentiert wurde.

PETER MELICHAREK

1 Die erklärte politische Zielsetzung

Als eine von mehreren vertrauensbildenden Maßnahmen priors die liechtensteinische Regierung¹⁾ die mit der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts per 1. April 2009 eingeführten neuen Aufsichtsregeln als schneidiges Instrumentarium: „Diese [...] neuen [...] Kontrollbefugnisse geben weit über die Möglichkeiten hinaus, wie sie dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt [...] vor dem 1. April 2009 zustanden [...]“. Insgesamt wird also das neue Modell eine erheblich verbesserte Kontrolle und die Verhinderung von Gesetzesverletzungen im Gründungsstadium mit sich bringen. Damit wird ein bisher zahnloses Instrument durch ein effizientes, weil funktionierendes, Kontrollsystem ersetzt. Aus diesem Grund erachtet die Regierung die Einföhrung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige als wesentliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage [...]“

Es erscheint bemerkenswert, dass die liechtensteinische Rechtsordnung nun auf eine öffentliche oder zumindest von außen kommende scharfe Kontrolle über privatrechtliche Stiftungen zu setzen und damit das genaue Gegenteil der bisherigen stiftungspolitischen Ausrichtung anzustreben scheint. Bedeutet also das neue Stiftungsrecht das Ende der höchst diskreten Institution der liechtensteinischen Stiftung?

2 Stiftungsprüfung im kurzen Rechtsvergleich

Nach dem Konzept des österreichischen Privatstiftungsgesetzes gebietet das Primat des Stifterwillens, Stiftungen von vornherein keiner von außen kommenden Aufsicht zu unterstellen²⁾. Nach der bisherigen Rechtslage in Liechtenstein unterstanden iW eigennützige³⁾ Stiftungen ebenfalls keiner öffentlichen Aufsicht. Die ratio dieses Privilegs gründete sich darauf, dass solche Stiftungen typischerweise durch

einen kleinen (oft familiären) Destinatärkreis gekennzeichnet sind und üblicherweise im Rechtsverkehr nicht besonders in Erscheinung treten⁴⁾.

Die Prüfung einer Privatstiftung durch die öffentliche Hand findet in Österreich regelmäßig anlässlich ihrer Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch statt. In letzter Zeit ist die Tendenz zu beobachten, dass die Firmenbuchgerichte in Österreich die ihnen obliegende materielle und formelle Prüfpflicht⁵⁾ faktisch immer mehr ausdehnen und insbesondere auch die organisationsrechtlichen Bestimmungen in Stiftungsurkunden intensiv auf Logik, Konsistenz und „Alltagstauglichkeit“ prüfen. Erst mit Eintragung im Firmenbuch erlangt eine österreichische Stiftung Rechtspersönlichkeit⁶⁾, sodass faktisch der materiell-rechtlichen inhaltlichen Prüfung der Stiftungsurkunde⁷⁾ ein nicht nur geringfügiger

1) Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts aufgeworfenen Fragen; Nr 85/2008, erste Lesung vom 14. März 2008.

2) Maximilian Eiselsberg, Grundsatzüberlegungen und nachträgliche Betrachtungen zum Privatstiftungsgesetz, SWK 1999, S 467.

3) So genannte „hinterlegte“ Stiftungen, die nicht eintragungspflichtig waren.

4) Harald Bösch, zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts auf die Stiftung, in FS Herbert Batliner (Vaduz 2004), mwN

5) Dahingehend, ob zwingende Bestimmungen des PSG oder andere gesellschaftsrechtliche Normen verletzt werden; Nikolaus Arnold, Privatstiftungsgesetz Kommentar 2, RZ 6 zu § 13 mwN.

6) § 7 Abs 1 2. Halbsatz PSG.

7) die im Volltext bei Gericht zu überreichen ist und anschließend öffentlich aufliegt.

Kontrollcharakter innewohnt. In Liechtenstein gab es vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage ab 1. April 2009 die Pflicht zur – bloß deklarativ wirkenden – Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt (Art 554 PGR alt). Es erfolgte im Wesentlichen eine so genannte „Formalprüfung“ der hinterlegten Stiftungserklärung⁸⁾ durch das Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt dahingehend, ob die Stiftung widerrechtliche oder unsittliche Zwecke verfolgte⁹⁾.

3 Die neue Gründungsanzeige

Genau diesen Prüfungszweck – nämlich die Verhinderung von sitten- und rechtswidrigen Stiftungen – verfolgt auch die neue Regelung, allerdings ist der Prüfungsgegenstand ein anderer: Bekanntlich fiel ab 1. April 2009 die Pflicht zur Hinterlegung der Stiftungsurkunde bei Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weg; nunmehr ist nur mehr die so genannte Gründungsanzeige das Objekt der Untersuchung.

Der notwendige Inhalt einer solchen Gründungsanzeige ergibt sich aus § 20 Abs 2 *leg cit*, welcher ausschließlich die nachstehenden Angaben (zusammengefasst) vorschreibt:

- Name und Sitz der Stiftung, Datum der Errichtung der Stiftung (entspricht dem Datum der Stiftungserklärung);
- Zweck der Stiftung und Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient;
- Bestätigung, dass der Stifter die Begünstigten bestimmt hat, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
- Bestätigung, dass das Mindestkapital zur freien Verfügung steht;
- Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Anschrift der Mitglieder des Stiftungsrats sowie des gesetzlichen Repräsentanten und die Art der Zeichnungsbefugnis;
- Bei Stiftungen, die freiwillig der Aufsicht (gleich gemeinnützigen Stiftungen) unterstellt sind¹⁰⁾, ein Hinweis auf diese Aufsichtsunterstellung; und
- Bei zeitlich befristeten Stiftungen, Dauer der Stiftung.

Es ist wohl davon auszugehen, dass die bisher geübte durchaus gesetzeskonforme Praxis der eher zurückhaltenden Beschreibung der Stiftungszwecke, in etwa mit „*Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zur Vornahme von Zuwendungen an die vom Stifter bestimmten Begünstigten*“ oder ähnlich weiter geübt wird. Ausgehend von der Prämisse, dass bei der Gründungsanzeige der Stiftungszweck auch in Liechtenstein allenfalls verkürzt angegeben werden darf (vergleiche § 13 Abs 3 Z 3 öPSG¹¹⁾), wird mE in den meisten Fällen nicht

viel Information zur tatsächlichen Stiftungstätigkeit aus der Gründungsanzeige zu gewinnen sein. Auf jeden Fall ist die Gründungsanzeige ein großes Informations-Minus für das Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt gegenüber der Hinterlegung der Stiftungserklärung.

4 Prüfmaßnahme der Einsicht in Stiftungsdokumente

Also wo ist die angekündigte scharfe öffentliche Kontrolle der liechtensteinischen Stiftungen? In ihrer Stellungnahme führt die Regierung aus, „*Gegenstand der Überprüfung*¹²⁾ [...] *sein ... sämtliche Stiftungsdokumente*“. Dies würde in einer viel effizienteren Aufsicht münden. In der am 1. April 2009 in Kraft getretenen neuen Gesetzesfassung gibt es zwar tatsächlich keine Beschränkung der Einsichtnahme auf bestimmte Dokumente, dafür aber eine sehr gewichtige materielle Einschränkung: eine Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente ist nämlich nur zulässig, soweit dies zu Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige (!) erforderlich ist (§ 21 Abs 1 erster Satz iVm § 21 Abs 1 letzter Satz). Mit anderen Worten: Der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beauftragte Einsichtnehmer darf nur prüfen, ob Name und Sitz der Stiftung, Datum der Errichtung, Zweck der Stiftung usw in der Gründungsanzeige richtig angegeben wurden.

Aus Sicht eines Stifters, der weniger an der freiwilligen Preisgabe von Zusatzinformationen sondern vielmehr an einer möglichst vertraulichen Handhabung interessiert ist, würde

8) Entspricht im Wesentlichen der österreichischen „Stiftungsurkunde“; anders als in Österreich gilt aber in Liechtenstein nicht der Grundsatz der „Einmaligkeit“ der Stiftungszusatzurkunde und es lassen sich sämtliche optionale Stiftungsbestandteile in die Zusatzurkunde oder in (zahlenmäßig nicht beschränkte) Reglemente fassen.

9) Oder, ob die Stiftung nach Art 564 PGR alt der Aufsicht der Regierung unterlag; die Betraf Stiftungen, die nicht kirchliche Stiftungen, reine oder gemischte Familienstiftungen, oder Stiftungen mit bestimmten oder bestimmaren bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen als Genussberechtigte waren – diese Aufsichtsnorm war in der Praxis so gut wie völlig bedeutungslos.

10) Nach § 29 *leg cit* hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde für jene Stiftungen, die der Aufsicht unterliegen, dafür zu sorgen, dass „*das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäß verwaltet und verwendet wird*“.

11) Sogenannte „kurze Angabe“ des Stiftungszwecks, vergleiche auch *Arnold, Privatstiftungsgesetz Kommentar*², RZ 22 zu § 12.

12) Welche das Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt durch einen beauftragten Dritten durchführen soll, vgl § 21 Abs 1 letzter Satz *leg cit*.

sich wohl anbieten, als Deckblatt von zukünftigen Stiftungserklärungen einfach eine Seite mit jenen Informationen zu verwenden, die auch in der Gründungsanzeige anzugeben sind. Dieses eine Blatt wäre dann das einzige Dokument¹³⁾, das der Stiftungsaufsicht nach dem neuen Art 552 § 21 PGR unterliegt.

Einer inhaltlichen Effizienz- und Tauglichkeitsprüfung halten die im §§ 21 ff des Art 552 PGR vorgesehenen neuen Prüf- und Kontrollbefugnisse daher in der Praxis nicht stand. Der ebenfalls neu eingeführte § 66 c Abs 3 SchlIT sieht zwar ein Bußgeld von bis zu CHF 50.000,- bei vorsätzlich falschen Angaben in der Gründungsanzeige vor; bis auf den Fall einer Errichtung einer Stiftung ohne Aufbringung des Mindestkapitals von CHF¹⁴⁾ 30.000,- (dzt rund EUR 20.000,-) sind aber kaum praxisrelevante Konstellationen vorstellbar, bei denen es zu einer Bestrafung kommen könnte. Meines Erachtens lassen sich die Kontrollbefugnisse des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts durch vorausschauende Gestaltung der Stiftungsurkunde so weit einschränken, dass nur mehr bloße Tippfehlerkorrektur bei der Angabe etwa des Namens der Stiftung oder der Stiftungsratsmitglieder übrig bleibt. Die neuen Bestimmungen zur Stiftungsaufsicht dürften wohl eher der Wiederherstellung der Hoffnung der internationalen Stif-

terkientel in die Vertraulichkeit und Unantastbarkeit des Finanzplatzes Liechtenstein dienen, als der Schaffung eines wirklich effizienten Kontrollsystems.

FAZIT

Im Zuge der lang geplanten und ab 1. April 2009 umgesetzten Totalreform des Stiftungsrechts in Liechtenstein war es ein erklärtes politisches Ziel, eine verschärfte öffentliche Kontrolle über Stiftungen einzuführen. Der neu in Kraft getretene Art 552 § 21 des Personen- und Gesellschaftsrechts reduziert die Prüfbefugnis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts jedoch auf eine bloße Formalprüfung dahingehend, ob die Angaben in der Gründungsanzeige richtig sind. Mit voraussehender Gestaltung der Stiftungserklärung lässt sich faktisch so gut wie jegliche inhaltliche Überprüfung der Stiftungsdokumente durch die Aufsichtsbehörde ausschließen.

13) Allenfalls käme noch ein Kontoauszug über die Einzahlung des Mindestkapitals und ein aktuelles Organverzeichnis in Frage.

14) Das Stiftungskapital kann wahlweise auch in der Euro- oder US-Dollar-Währung aufgebracht werden und beträgt diesfalls EUR 30.000,- bzw USD 30.000,- (§ 13 Abs 1 *leg cit*).

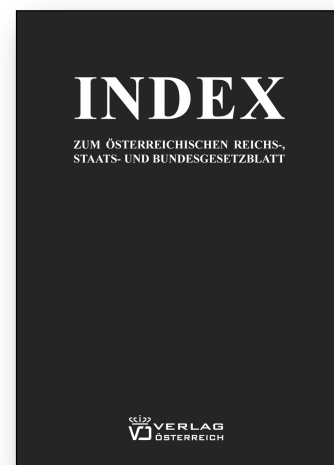
Bundeskanzleramt (Hg.)
Redaktion: Astrid Desput

INDEX zum österr. Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt

990 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5315-4, € 189,-

Eine Übersicht über alle bisher erschienenen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter, gegliedert nach Stichworten, mit Querweisen. 30. erweiterte Auflage. Stand: 31. 12. 2008.

Astrid Desput ist im Bundeskanzleramt in der Abteilung I/10 Fachinformation und Dokumentation tätig.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

VERLAG
ÖSTERREICH